

Datum 13.03.2014
Sachbearbeiter Rechtsanwalt Peter Hartmann
Sekretariat Frau Fomrath
Durchwahl 0231.9860-454
Unser Zeichen 00514-13/PH/BS
E-Mail p.fomrath@hartmann-rechtsanwaelte.de

Presseinformation

E-Mail info@hartmann-rechtsanwaelte.de
<http://www.hartmann-rechtsanwaelte.de>

Entlassmanagement

Kooperation zwischen Entlassmanagementgesellschaft und Apotheken ist zulässig - BGH-Urteil vom 13.03.2014 (I ZR 120/13)

Die Kooperation zwischen einem Apotheker und einer Gesellschaft, die aktiv Entlassmanagement betreibt, ist zulässig. Das hat heute der Bundesgerichtshof (BGH) in dem Revisionsverfahren I ZR 120/13 entschieden und damit einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 des Apothekengesetzes (ApoG) verneint.

Das OLG Karlsruhe hatte mit seiner Entscheidung vom 14.06.2013 (4 U 254/12) im letzten Jahr bekanntlich für großes Aufsehen gesorgt, als es einem Apotheker untersagte, als Partner einer Entlassmanagementgesellschaft tätig zu werden. Diese Tätigkeit, bei der der Apotheker über die Entlassmanagementgesellschaft in der Klinik ausgestellte Arzneimittelrezepte zur Versorgung kurz vor der Entlassung stehender Versicherter erhielt, verstoße gegen das Absprache- und Zuweisungsverbot des § 11 Abs. 1 ApoG. Dabei sah es das Gericht als unerheblich an, dass die Patienten sowohl schriftlich als auch kurz vor der Entlassung noch einmal mündlich in die Tätigkeit der Entlassmanagementgesellschaft und die Versorgung über deren Partner eingewilligt hatten. Ebenso unberücksichtigt blieb, dass Versicherten gemäß § 39 Abs.1 SGB V sogar ein Anspruch auf Entlassmanagement zur Lösung von Problemen beim Übergang in die Versorgung nach der Krankenhausbehandlung zusteht.

Am Brambusch 24
44536 Lünen
Fon +49 (0)231 9860.450
Fax +49 (0)231 9860.455

Peter Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits- und Medizinrecht

Jörg Hackstein
Rechtsanwalt

Sigrid Cloosters
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bingül Suoglu
Rechtsanwältin

Anna Vitt
Rechtsanwältin

Bettina Kleining
Rechtsanwältin

In Bürogemeinschaft mit:

Thomas Rennekamp
Rechtsanwalt / Mediator

Am Brambusch 24
44536 Lünen
Fon +49 (0)231 9860 450
Fax +49 (0)231 9860 455
E-Mail thomas@rennekamp.org
<http://www.rennkamp.org>

MEMBER
IMPACT
INTERNATIONAL ALLIANCE OF
PROFESSIONAL ACCOUNTANTS

00052

Dieser extrem rigiden Rechtsansicht des OLG Karlsruhe ist der 1. Senat des BGH am heutigen Tage entgegengetreten. Schon in der mündlichen Verhandlung hat der Senat deutlich gemacht, dass insbesondere die Regelungen des SGB V zum Versorgungs- und Entlassmanagement gem. §§ 11 Abs. 4, 39 Abs. 1 SGB V bei der Auslegung der streitgegenständlichen apothekenrechtlichen Norm nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ferner äußerte der Senat Zweifel erhebliche Zweifel daran, ob trotz schriftlicher Einwilligung des Patienten in das Entlassmanagement und deren mündlicher Bestätigung kurz vor der Entlassung überhaupt ein Eingriff in das dem Patienten zustehende Wahlrecht zu sehen sei.

Nach geheimer Beratung hat der BGH daraufhin zu Gunsten des Apothekers entschieden, indem es das Urteil des OLG Karlsruhe aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das – die Zulässigkeit der Kooperation bestätigende - erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Freiburg vom 31.10.2012 insgesamt zurückgewiesen hat.

Damit steht fest, dass auch zukünftig Apotheken Partner von Entlassmanagementgesellschaften sein können. Bei der konkreten Ausgestaltung der Kooperationsform ist aber nach wie vor größte Sorgfalt aufzuwenden, da die Inhomogenität der unterschiedlichen Normen des SGB V, des Apothekengesetzes, der Krankenhausgesetze der Länder und der Berufsordnungen der Apotheker und Ärzte immer wieder für Diskussionsbedarf sorgen wird.

Hartmann Rechtsanwälte



Peter Hartmann, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits- und Medizinrecht